



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.09.2022

Geeignetheit staatlicher Dächer für Photovoltaik V – Justizvollzugsanstalten

In der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage Drs. 18/22511 heißt es in Nr. 1.1: „Auf den Gebäuden von Justizvollzugsanstalten, in denen Häftlinge untergebracht sind, dürfen in der Regel keine Photovoltaikanlagen errichtet werden, da die Anlagen bei Ausbrüchen als Versteck dienen könnten.“

In anderen Bundesländern und auch anderen Staaten sind Photovoltaikanlagen auf Justizvollzugsanstaltsgebäuden (JVA-Gebäuden) hingegen üblich, sowohl auf Flachdächern als auch auf Satteldächern (vgl. beispielsweise JVA Siegburg in Nordrhein-Westfalen – NRW –, alle sechs JVA in Berlin, JVA Leoben in Österreich).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Norm oder Ähnliches spricht gegen Photovoltaikanlagen auf JVA-Gebäuden? | 2 |
| 1.2 | Gilt dieses Verbot unterschiedslos für alle Dächer von JVA-Gebäuden, egal welche Dachneigung oder Dachform diese haben? | 2 |
| 1.3 | Inwiefern können sich Häftlinge unter einer Photovoltaikanlage auf einem Satteldach verstecken? | 2 |
| 2.1 | Gibt es Dächer in JVA in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln auflühren und begründen)? | 3 |
| 2.2 | Gibt es andere Bereiche oder Gebäudeteile auf dem Gelände von JVA in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln auflühren und begründen)? | 3 |
| 3. | Welche JVA haben bereits beantragt, Photovoltaikanlagen installieren zu dürfen? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 26.10.2022

- 1.1 Welche Norm oder Ähnliches spricht gegen Photovoltaikanlagen auf JVA-Gebäuden?**
- 1.2 Gilt dieses Verbot unterschiedslos für alle Dächer von JVA-Gebäuden, egal welche Dachneigung oder Dachform diese haben?**
- 1.3 Inwiefern können sich Häftlinge unter einer Photovoltaikanlage auf einem Satteldach verstecken?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Verbot, Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von JVA zu installieren, existiert nicht.

Dem Staatsministerium der Justiz ist es – nicht zuletzt mit Blick auf die Klimaziele der Staatsregierung – ein wichtiges Anliegen, die Ausstattung der vollzuglichen Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wurden und werden die Leiterinnen und Leiter der JVA seit geraumer Zeit aktiv dazu aufgefordert, gemeinsam mit den örtlichen staatlichen Bauämtern zu prüfen, inwieweit die Installation von (ggf. weiteren) Photovoltaikanlagen in der jeweiligen Einrichtung in Betracht kommt.

Dabei können die hohen Sicherheitsanforderungen innerhalb des Justizvollzugs allerdings nicht außer Betracht bleiben. Daher wurden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Leitlinien erarbeitet, wie sich der angestrebte Photovoltaikausbau mit unabweisbaren Sicherheitsbelangen in Einklang bringen lässt. Hier war unter anderem zu berücksichtigen, dass Photovoltaikanlagen die Videodetektion von Fassaden und Dachflächen beeinträchtigen sowie als Versteckmöglichkeit für Gegenstände oder – insbesondere bei geständerter Bauweise – auch für Personen sowie als Aufstiegshilfe missbraucht werden können. Dies führt dazu, dass regelmäßig von der Installation von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden Abstand genommen werden muss, die oberirdisch eine unmittelbare bauliche Verbindung zur Umwehrung von JVA aufweisen.

Als erhebliche Herausforderung erwiesen sich daneben Brandschutzerfordernisse. Löscharbeiten in JVA stellen sich etwa aufgrund verschlossener Durchgangstüren und komplexer Schließsysteme als ausgesprochen anspruchsvoll dar. Selbiges gilt für eine etwaige Evakuierung. Daher sind Brandlasten im größtmöglichen Umfang ebenso zu vermeiden wie Einschränkungen für Lösch- und Rettungsarbeiten.

Zum Schutz von Leib und Leben wurde daher entschieden, Photovoltaikanlagen derzeit grundsätzlich nicht auf Gebäuden zu installieren, die von Gefangenen bewohnt werden. Stattdessen werden insbesondere Arbeitsbetriebsgebäude, Heizungszentralen, Lager- und Merzweckhallen, Dienstwohnungs-, Seminar- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungszentren in den Fokus genommen. Zudem wird die

technische Fortentwicklung aufmerksam verfolgt, um weitere Einsatzmöglichkeiten erschließen zu können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einem sofortigen flächendeckenden Ausbau auch andere Faktoren entgegenstehen, wie beispielsweise die derzeit bestehenden Materialengpässe bei den Photovoltaik-Modulen oder die aktuell noch restriktiven denkmalschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb des teils mehrere hundert Jahre alten Gebäudebestands.

2.1 Gibt es Dächer in JVA in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln auflühren und begründen)?

2.2 Gibt es andere Bereiche oder Gebäudeteile auf dem Gelände von JVA in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln auflühren und begründen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der in der Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3 skizzierten Rahmenbedingungen gibt es Dächer bzw. sonstige Bereiche oder Gebäudeteile im vollzuglichen Geschäftsbereich, die für Photovoltaik grundsätzlich geeignet sind. Wie ausgeführt, betrifft dies insbesondere Arbeitsbetriebsgebäude, Heizungszentralen, Lager- und Merzweckhallen, Dienstwohnungs-, Seminar- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungszentren. In der Folge verfügen die JVA Aichach, Amberg, Hof, Memmingen, Landsberg am Lech, Landshut, Laufen-Lebenau, München, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Regensburg und Straubing bereits heute über Photovoltaikanlagen.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen sind nach wie vor dazu angehalten, gemeinsam mit den örtlichen staatlichen Bauämtern etwaige weitere für den Ausbau mit Photovoltaikanlagen in Betracht kommende Flächen zu identifizieren.

3. Welche JVA haben bereits beantragt, Photovoltaikanlagen installieren zu dürfen?

Haushaltsmittel im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen haben außerhalb von Kleinen und Großen Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) die JVA Ebrach, Landsberg am Lech, Niederschönenfeld und Straubing beantragt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.